

Infoblatt für Kommunen

„Förderung von Moderations- und Beratungsdienstleistungen (Dorfmoderation) im ländlichen Raum Hessens 2018“

Zielsetzung

Sie sind eine Kommune im ländlichen Raum und möchten die Lebensqualität ihrer Bevölkerung durch Eigeninitiative steigern?

Hier gibt Ihnen das Förderprodukt „DORFMODERATION“ die Möglichkeit, entsprechende Dienstleistungsangebote in Anspruch zu nehmen. Die „DORFMODERATION“ ist unter Punkt 3 in der am 09.04.2018 veröffentlichten „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung“ enthalten. Im Rahmen eines jährlichen Aufrufs (Veröffentlichung durch HMUKLV) können Sie Anträge für Vorhaben einreichen, die anschließend in einem Auswahlverfahren bewertet werden und in Abhängigkeit von der Mittelverfügbarkeit zur Bewilligung kommen.

Hier einige Ideen, die Sie unter der Zielsetzung der „DORFMODERATION“ aufgreifen können.

- ❖ Steigern Sie das ehrenamtliche Engagement
- ❖ Arbeiten Sie in moderierten Prozessen verschiedene Fragestellungen auf, die für Sie speziell relevant sind (z.B. Versorgung, Integration oder Mobilität)

- ❖ Richten Sie „runde Tische“ ein und arbeiten Sie mit Hilfe eines Moderators und unter Bürgermitwirkung an der Zukunftsfähigkeit Ihrer Kommune (z.B. Leitbilddiskussion)
- ❖ Setzen Sie sich mit Hilfe der „DORFMODERATION“ kreativ mit den Veränderungsprozessen des Dorfes und ihrer Bewohner auseinander und entwickeln Sie kleine und große Strategien, die in Ihrer Kommune etwas in Bewegung setzen. Nutzen Sie die Möglichkeiten der Digitalisierung.

Gesamtkommunale Entwicklungsansätze erhalten bei dem Auswahlverfahren gegenüber örtlichen Ansätzen Vorrang.

Kontaktdaten:

Homepage der WIBank:
<https://www.wibank.de/wibank/>

Unter der Rubrik „Neuigkeiten“ finden Sie bei „Dorfmoderation“ als Download

- die Richtlinie
- den Aufruf
- das Infoblatt
- den Förderantrag

Ansprechpartnerinnen:

Esther Fischer und Katrin Feichtner
Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Gruppe Investive Programme
Schanzenfeldstr. 16
35578 Wetzlar
mailto:investive_programme@wibank.de
06441 4479-1208 / 06441 4479-1210

Informationen zur Antragstellung

Antragsberechtigt sind Sie als Kommune im ländlichen Raum. Voraussetzung ist, dass Sie aktuell nicht als Förderschwerpunkt der Dorfentwicklung anerkannt sind und nicht mehr als 20.000 Einwohner haben.

Die wesentlichen Informationen zur diesjährigen Antragstellung sind im Aufruf des HMUKLV enthalten. Reichen Sie Ihren vollständigen Antrag bis zum 01.09.2018 bei der oben genannten Kontaktadresse der WIBank ein.

Zu einem vollständigen Antrag gehört:

- ❖ Das unterschriebene und vollständig ausgefüllte Antragsformular
- ❖ Eine ausführliche Leistungsbeschreibung für das beantragte Vorhaben mit Kostenschätzung
- ❖ Ein Zeitplan für die Durchführung des beantragten Vorhabens

Bitte beachten Sie, dass Sie bis zum Erhalt des Zuwendungsbescheids nicht mit dem Vorhaben begonnen haben dürfen. Zum Beginn des Vorhabens zählt auch die Auftragsvergabe.

Hinweis zur Vergabe:

Bei den geförderten Vorhaben handelt es sich um Beratungs- und Moderationsleistungen mit einer maximalen Summe von 50.000 Euro zuwendungsfähigen Ausgaben. Entsprechend müssen die notwendigen Vergabe-grundsätze beachtet werden. Gemäß den aktuellen Freigrenzen im HVTG ist bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro eine

freihändige Vergabe für Leistungen vorgesehen. Bei hier einschlägigen max. 50.000 Euro sollen zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit wenigstens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Alternativ kann ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt werden. Bis 10.000 Euro entfällt die Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten. Allerdings sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Information zur Durchführung und Abrechnung

Mit Erhalt des Zuwendungsbescheides wird Ihnen ein Datum mitgeteilt, mit dem Sie spätestens mit dem Vorhaben beginnen müssen. Darüber hinaus erhalten Sie hier die Information, bis wann Sie die Rechnungen für die Verwendungsnachweisführung vorlegen müssen.

Durchführung und Ergebnis des Vorhabens sind in einem Abschlussbericht oder einem Entwicklungskonzept mit der Endabrechnung zu dokumentieren.

Auf Basis des Verwendungsnachweises erhalten Sie dann den anteiligen Zuschuss gemäß Ihrer individuellen Förderquote.

Der Zeitplan, den Sie für Ihr Vorhaben anvisieren, sollte mögliche Abrechnungszeiträume und Mittelbereitstellungen bereits berücksichtigen. Aufgrund der vorgesehenen Mittelbereitstellung des HMUKLV ist die Vorlage des Verwendungsnachweises für Vorhaben, die mit Haushaltsmitteln (Mittel, die in diesem Jahr zur Verfügung stehen) bewilligt werden, bis spätestens 01.12.2018 vorgesehen.